

SATZUNG



**Sterbekasse „Selbsthilfe“
Oberstein VaG
55743 Idar-Oberstein**

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Kasse

Die im Jahre 1896 gegründete Sterbekasse „Selbsthilfe“ führt den Namen Sterbekasse „Selbsthilfe“ Oberstein VaG. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 210 und 218 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

Der Sitz der Kasse ist Idar-Oberstein. Die Kasse hat den Zweck, beim Tod eines Mitglieds ein Sterbegeld zur Bestreitung der durch den Sterbefall entstehenden Kosten zu gewähren.

§ 2

Aufnahmebedingungen – Beginn der Mitgliedschaft

- (1) In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die
 - a) nicht älter als 65 Jahre sind und
 - b) in Idar-Oberstein oder einer der angrenzenden Verbandsgemeinden wohnen oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Mitglied der Sterbekasse „Selbsthilfe“ Oberstein VaG stehen und
 - c) weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem Schaden behaftet sind, die ein baldiges Ableben befürchten lassen.
- (2) Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand hat festzustellen, ob die Bedingungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Er kann die Aufnahme von der Beibringung der ihm erforderlich scheinenden Nachweise, insbesondere des Geburtsscheines und des Zeugnisses eines Arztes über den Gesundheitszustand der Person, bei deren Ableben ein Sterbegeld gezahlt werden soll, auf Kosten des Beitretenden abhängig machen.
- (4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand; lehnt er das Gesuch ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein angegebenen Tag. Der auf dem Versicherungsschein zu vermerkende Eintrittstag ist jeweils der Erste des auf die Aufnahme folgenden Monats. Der Versicherungsschein ist mit einer Mitgliedsnummer zu versehen und soll mindestens außer dem Namen des Mitglieds den Tag seiner Geburt und seiner Aufnahme in die Kasse sowie die Höhe des Beitrags enthalten. Mit dem Versicherungsschein wird dem Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.
- (5) Über die Mitglieder wird eine Mitgliedsdatei geführt, die Eintragungen für Mitgliedsnummer, Personendaten einschließlich Geburtsdatum, Wohnung, Kontaktdaten, Aufnahmedatum, Tarifklasse(n), Beitragshöhe, Datum der Beendigung der Mitgliedschaft, Beendigungsgrund und besondere Bemerkungen enthält. Für jedes Mitglied wird ein Mitgliedskonto geführt, in das die Beitragszahlungen und ausgezahlte Leistungen gebucht werden.

Bei erteilter SEPA-Lastschrift-Ermächtigung werden zudem die Bankdaten des Beitragszahlers hinterlegt.
Die erfassten Daten werden nur zu internen Zwecken der Sterbekasse verwendet.
Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft – Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder

(1) Aus der Kasse scheiden aus:

1. Mitglieder, die ihren Austritt dem Vorstand schriftlich erklären; der Austritt ist jeweils zum Ende des laufenden oder eines folgenden Monats möglich.
2. Mitglieder, die aus der Kasse ausgeschlossen werden (§4).

Auszuschließen sind Mitglieder, die:

- a) bei ihrer Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht haben.
- b) sich mit der Entrichtung des Beitrags 3 Monate im Verzug befinden und nach Eintritt des Verzugs vom Vorstand schriftlich vergeblich zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung darf nicht vor Ablauf von 1 Monat nach dem Fälligkeitstag des Beitrags oder einer vereinbarten Stundungsfrist erfolgen. Sie muss eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat gewähren und auf den Ausschluss im Falle weiterer Säumnis hinweisen.

(2) Im Falle des (1) 2.a) ist der Ausschluss aus der Kasse nur innerhalb eines Monats, nachdem der Vorstand von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, nur dann zulässig, wenn ein für die Übernahme der Versicherungsgefahr durch die Kasse erheblicher Umstand, insbesondere ein solcher, nach dem der Beitretende ausdrücklich und schriftlich gefragt war, von dem Beitretenden nicht oder nicht richtig angezeigt worden ist.

Der Ausschluss findet nicht statt, wenn der betreffende Umstand dem Vorstand bekannt war oder wenn wegen der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige dem Beitretenden ein Verschulden nicht zur Last fällt oder wenn seit dem Eintritt des betreffenden Mitglieds bereits mindestens 3 Jahre verflossen sind. Fällt dem Beitretenden bei Verletzung der Anzeigepflicht Arglist zur Last, so bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte der Kasse unberührt.

(3) Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine Rückvergütung für jedes beendete Versicherungsverhältnis, für das mindestens 5 Jahre lang Beiträge gezahlt wurden. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Als Beiträge gelten laufende Beitragszahlungen.

- (4) Nach (1) 1. oder 2 b) ausgeschiedene Mitglieder können in die Kasse wieder aufgenommen werden
1. unter Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses, sofern sie nach §2 noch aufnahmefähig sind, oder
 2. unter Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden. Voraussetzung für die Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisses ist, dass das Mitglied die rückständigen Beiträge und ggf. entstandene Gebühren sowie die Beiträge für die Zeit seit seinem Ausscheiden nebst Zinsen nachzahlt; außerdem darf der Versicherungsfall zur Zeit des Eingangs dieser Zahlungen bei der Kasse noch nicht eingetreten sein.

§ 4

Form des Ausschlusses

Der Ausschluss eines Mitglieds (§3) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach dem Empfang des Beschlusses bei dem Vorstand anzumelden. Auf das Recht der Berufung und die hierfür gesetzte Frist ist in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen. Wird Berufung nicht eingelegt oder die Berufung zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Empfang des Ausschlussbescheids.

§ 5

Beiträge und Verwaltungskostensatz

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Der in der Beitrags- und Leistungstabelle genannte monatliche Beitrag ist bis zum Tod zu entrichten.
- (2) Für Neuaufnahmen und Versicherungserhöhungen wird je Versicherungsnehmer einmalig ein Verwaltungskostensatz erhoben, dessen Höhe sich aus der gültigen Beitrags- und Leistungstabelle ergibt.

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen zeitnah dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift.

§ 7

Beitragspflicht

- (1) Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und innerhalb von einer Woche kostenfrei an die Kasse zu zahlen. Bevorzugte Form der Beitragszahlung ist das Bankeinzugsverfahren. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren sind Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (2) Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 8

Vorauszahlung von Beiträgen

Die Beiträge können für das laufende Geschäftsjahr (§26) im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, solche Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 9

Anspruch auf Sterbegeld

- (1) Die Höhe des Sterbegelds ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen (§8) werden mit dem Sterbegeld zurück erstattet.
Der Anspruch auf Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitglieds begründet, dies gilt auch bei Selbsttötung. Je nach Tarifklasse können Wartezeiten für die Auszahlung des vollen Sterbegeldbetrages vorliegen.
Evtl. Wartezeiten ergeben sich aus der gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei nachgewiesenem Unfalltod entfällt die Wartezeit.

- (2) Zusatzbestimmungen **für bis 2022 abgeschlossene Unfall-Zusatzversicherungen** von Mitgliedern der übernommenen ehemaligen Sterbekasse „Selbsthilfe“ Weierbach:
 1. Stirbt das versicherte Mitglied nach Vollendung des 14. und vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet, infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfall-Leistung in Höhe des satzungsmäßigen Sterbegelds für jedes abgeschlossene Versicherungsverhältnis mit Unfallzusatzversicherung gezahlt.
 2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
 3. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen oder Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen erst durch den Unfall hervorgerufen waren.

4. Tritt der Tod des Versicherten nach dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet hat und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so zahlt der Versicherer die vereinbarte Unfallzusatzversicherungssumme dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.
 5. Das einen Anspruch auf Unfall-Zusatzleistung begründende Unfallereignis ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Der Sterbefall und der Anspruch auf das Sterbegeld sind unter Einreichung des Versicherungsscheines und der amtlichen Sterbeurkunde bei dem Vorstand anzumelden.
- (4) Der Vorstand hat die Auszahlung des Sterbegeldes zu veranlassen. Das Sterbegeld wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen ausgezahlt
1. an die vom Mitglied mit schriftlicher Verfügung benannte empfangsberechtigte Person;
 2. falls keine Verfügung erteilt wurde, an die Person, die ihre anderweitige Empfangsberechtigung nachweisen kann, etwa durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. den Nachweis der Beitragszahlung;
 3. falls auch eine solche Person nicht vorhanden ist oder sie keine Ansprüche geltend macht, an die Person, die nachweisen kann, dass sie die Bestattungskosten ganz oder teilweise getragen hat;

Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt binnen fünf Jahren, die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Zahlung des Sterbegelds verlangt werden kann.

§ 10

Beitragsfreiheit

- (1) Die Sterbekasse „Selbsthilfe“ Oberstein VaG gewährt für Kinder in den ersten beiden Mitgliedsjahren, längstens jedoch bis zum 14. Geburtstag, Beitragsfreiheit. Dies gilt auch für Mehrfachversicherungen.

§ 10a

Mehrfachversicherungen

- (1) Jedes Mitglied, das das maximale Aufnahmealter noch nicht überschritten hat, ist zum Abschluss von Mehrfachversicherungen berechtigt. Die Anzahl der möglichen Versicherungen sowie deren Beiträge und Leistungen sind durch die jeweils geltende Beitrags- und Leistungstabelle festgelegt.
Bei Versicherungserhöhungen sind laufende monatliche Beiträge entsprechend dem beim Abschluss der Mehrfachversicherungen erreichten Lebensalter zu zahlen.

§ 11

Organisation

Die Organe der Kasse sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern der Kasse.

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung – Bekanntmachung

- (1) Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden alljährlich einmal innerhalb eines Halbjahres nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt; wenn das Interesse der Kasse es erfordert; wenn der Aufsichtsrat es verlangt oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Vorstand schriftlich beantragt.
In diesen Fällen muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen anberaumen und abhalten.
- (4) Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung sind in der nach § 29 vorgeschriebenen Form den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt zu geben.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes gemäß § 18;
- b) sie hat alljährlich auf Grund des von dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes (§24) über die dem Vorstand wegen der Verwaltung des Kassenvermögens zu erteilende Entlastung zu beschließen und etwaige Fehlbeträge oder Verfehlungen festzustellen;
- c) sie hat über Vorlagen des Aufsichtsrates und des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern Beschluss zu fassen,
- d) sie kann die sofortige Entlassung jedes Aufsichtsratsmitglieds oder Vorstandsmitglieds aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, die beweisen, dass diese Personen ihre Pflichten gegenüber der Kasse erheblich verletzt haben oder zu einer vernünftigen Erledigung ihrer Dienstgeschäfte unfähig sind.

Sie hat ferner zu beschließen:

- e) über Verwendung des Überschusses und Deckung des Fehlbetrages (§27);
 - f) über Änderungen der Satzung (§17);
 - g) über Auflösung der Kasse und Verwendung des Kassenvermögens (§§17 und 30) sowie über eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung (§13 VAG);
 - h) über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und Vorstandes zu gewährende Entschädigung (§28).
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

§ 15

Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

§ 16

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störungen verursachen, aus der Versammlung auszuweisen.
- (2) Über den Ablauf der Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Vorstandes, dem Schriftführer und zwei der anwesenden Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 17

Stimmverhältnis und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Abstimmungen durch Stimmzettel oder Namensaufruf stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und zu Beschlüssen über die Auflösung der Kasse oder eine Übertragung des Versicherungsbestandes (§14 g) die Anwesenheit von zwei Drittel der Kassenmitglieder sowie eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dem Auflösungsbeschluss können Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, zur Niederschrift widersprechen.
- (4) Ist in den Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder um eine Übertragung des Versicherungsbestands handelt, die Versammlung beschlussunfähig, so ist demnächst eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen (§13 Abs. 4); diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
- (5) Die §§ 5 und 7 bis 10 dieser Satzung können, ohne dass es der Zustimmung des einzelnen Mitglieds bedarf, mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.
- (6) Zur Änderung des Zwecks der Kasse ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Kasse betrifft.

§ 18

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§20) erfolgt durch Stimmzettel. Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten in die engere Wahl zu bringen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrates (§23) erfolgt in einem einzigen Wahlgang mittels Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (3) Sämtliche Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu machen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 19

Zuziehung eines Rechnungssachverständigen

Aufsichtsrat und Vorstand haben das Recht, einen Rechnungs- oder Kassensachverständigen zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einzuladen, der erforderlichenfalls aus den Mitteln der Kasse zu entschädigen ist.

§ 20

Vorstand

- (1) Die Kasse wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 7 Mitgliedern, nämlich:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der GeschäftsführerIn
 - sowie bis zu 4 BeisitzerInnen.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert sowie binnen 8 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen oder der Aufsichtsrat es verlangt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden als solche durch eine Bescheinigung der Versicherungsaufsichtsbehörde ausgewiesen, der zu diesem Zweck die jeweiligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.
- (5) Willenserklärungen, die die Kasse verpflichten sollen oder Verfügungen über Vermögen der Kasse enthalten, bedürfen der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Verbindung mit dem Geschäftsführer.
- (6) Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins erforderlichen Eigenschaften besitzt. Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

§ 21

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter inbegriffen, die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist von dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu vollziehen und bei den Akten aufzubewahren ist.

§ 22

Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Zeit eine Ergänzungswahl gemäß § 18 vorzunehmen.

§ 23

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, welche auf 4 Jahre gemäß § 18 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Zeit eine Ergänzungswahl gemäß § 18 vorzunehmen. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Behinderungsfällen.

§ 24

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat das Recht, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat die Verwaltung des Kassenvermögens und die Buchführung sorgfältig und ständig zu überwachen. Er hat darauf zu achten, dass die Vermögensbestände der Kasse gemäß § 25 verzinslich angelegt und sicher verwahrt werden. Er ist befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Kasse zu nehmen und kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf.
- (2) Er entscheidet über Berufungen nach § 4.
- (3) Vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses (§26) hat er eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.
- (4) Über das Ergebnis seiner Prüfungen, besonders auch des Rechnungsabschlusses (§26) sowie über die Vermögenslage der Kasse im allgemeinen hat der Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlich zu berichten.
- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Satzung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Im Falle einer Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, von der Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses etwa verlangte Änderungen durchzuführen.

§ 25

Vermögensanlage

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Er hat diese von anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach den Vorschriften der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnIV) verzinslich anzulegen.

§ 26

Rechnungsabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer einen Rechnungsabschluss auf dem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen. Aus dem Rechnungsabschluss muss ersichtlich sein, welche Einnahmen die Kasse hatte, welche Summen an Sterbegeld, an Verwaltungskosten und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt und wie der verbleibende Bestand zinstragend angelegt ist.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung vom Aufsichtsrat zu prüfen, bevor er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Rechnungsabschluss und die zugrundeliegende Buchführung nichts einzuwenden, so hat der Aufsichtsrat den Befund unter dem Rechnungsabschluss mit folgenden Worten zu bestätigen: „Die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses wird auf Grund der geprüften Bücher und Vermögensverzeichnisse hiermit bescheinigt. Die Vermögensbestände sind satzungsgemäß verwahrt und angelegt“.

§ 27

Versicherungsmathematische Prüfung

- (1) Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
- (2) Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils mindestens 5 vom Hundert einer Verlustrücklage zuzuführen, bis die Rücklage **mindestens** 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragserstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergibt, aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Gutachters die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag auf, so ist dieser zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Wenn die Verlustrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen.
Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 28

Aufwandsentschädigung

- (1) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu gewährende Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- (2) Die Höhe einer angemessenen Vergütung der Geschäftsführung für die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben wird vom Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des anfallenden Arbeitsaufwandes im Rahmen eines Arbeitsvertrages festgesetzt. Der im versicherungsmathematischen Gutachten festgesetzte und von der Versicherungsaufsicht genehmigte Verwaltungskostensatz ist einzuhalten.

§ 29

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die ortsansässigen Tageszeitungen.

§ 30

Abwicklung und Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung

- (1) Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Für die Abwicklung gelten die §§ 49 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 48 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

- (2) Das Vermögen ist nach einem von der Versammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zu Gunsten der Mitglieder zu verwenden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung beschlossen wird.

§ 31

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung der Sterbekasse „Selbsthilfe“ Oberstein VaG in Idar-Oberstein wurde mit Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung vom 11.11.1960, Geschäftszeichen II St – 1169 – 1/60, des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen genehmigt und trat zum 01.01.1961 in Kraft.

Die nachfolgend genannten, vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Mainz, zuletzt mit Schreiben vom 18.11.2022 – AZ aktuell: 4373-0001#2019/0003-0801 8201.0046 / Ref. 8201 - genehmigten Änderungen und Ergänzungen sind in der vorliegenden Fassung der Satzung berücksichtigt:

1. § 1, § 2 Abs. 4 und 5; § 7, § 8 und § 25 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.1962;
2. § 2 Abs. 1, a), b) und c) laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2001;
3. § 5, Abs. 1 und 3 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.1991 und 23.05.2001;
4. § 7 Abs. 1 laut Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, vom 24.10.2001;
5. § 9 Abs. 1 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.1997 und 23.05.2001;
6. § 10 Abs. 2 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.1985;
7. § 10, Abs. 1 und 2 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2001;
8. § 10a laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.1991;
9. § 10a Abs. 1 und 3 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2001;
10. § 16 Abs. 2 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.1998;
11. § 20 Abs. 6 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.1983
12. § 1, § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 5, § 9 Abs. 1, § 10, § 20 Abs. 2 und 5, § 22, § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 2 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2003;
13. § 2, § 3, § 5, § 10 und § 10a laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2004

14. § 9 Abs. 2 laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2005
15. § 2 Abs. 1a) laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2013
16. § 2 Abs. 1a); § 1 Abs. 5; § 6; § 7 Abs. 1; § 9 Abs. 1; § 10; § 19; § 20 Abs. 2 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2014
17. § 28 Abs. 1 und 2 sowie Beitrags- und Leistungstabelle, gültig ab 01.01.2017, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.07.2016
18. § 25 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2017
19. § 2 Abs. 5 Ergänzung; § 10 Wegfall vorh. Absatz 1 + 2 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2018
20. § 2; § 14(1) g; § 25; § 27(2) Satz 1/Satz 2 ff; § 28 (2) Wegfall vorh.Satz 2; Beitrags- und Leistungstabelle sowie Ergänzung der Rückvergütungstabelle gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.08.2019
21. § 9, Einfügung des neuen Absatzes (2) nach Bestandsübernahme der Sterbekasse Weierbach zum 01.01.2022; Ergänzung der Rückvergütungstabelle (Anlage der Satzung) nach Bestandsübernahme der Sterbekasse Weierbach; neue Version der Beitrags- und Leistungstabelle gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2022

Anlage zur Satzung

Rückvergütungstabelle zur Beitragsrückvergütung nach § 3 Abs. 3 der Satzung für Mitglieder der Sterbekasse Oberstein

gültig ab 01. Januar 2020

Bei Anspruch auf Beitragsrückvergütung gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung gelten folgende Rückvergütungssätze:

bei 6 – 10 Jahren Beitragsdauer	30 %
bei 11 – 20 Jahren Beitragsdauer	45 %
bei 21 bis 30 Jahren Beitragsdauer	60 %
ab 31 Jahren Beitragsdauer	75 %

der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen, jedoch nicht mehr als 75 % des Sterbegeldes. Als Beiträge in diesem Sinne gelten die laufenden Beitragszahlungen. Die Auszahlung der errechneten Rückvergütung erfolgt nur, wenn der Auszahlungsbetrag 10,00 € übersteigt.

Rückvergütungstabelle zur Beitragsrückvergütung für Altversicherungen von Mitgliedern der übernommenen ehemaligen Sterbekasse Weierbach

Bei Anspruch auf Beitragsrückvergütung gelten folgende Rückvergütungssätze:

bei 6 – 10 Jahren Beitragsdauer	15 %
bei 11 – 15 Jahren Beitragsdauer	25 %
bei 16 – 20 Jahren Beitragsdauer	40 %
bei 21 – 25 Jahren Beitragsdauer	60 %
ab 26 Jahren Beitragsdauer	75 %

der gezahlten Beiträge für die betroffenen Versicherungsverhältnisse, höchstens jedoch 75 % des Sterbegelds.